# FÖRDERVEREIN

**FSV ERLANGEN-BRUCK E.V.** 

**SATZUNG** 

#### § 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein FSV Erlangen-Bruck e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Erlangen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth eingetragen. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# § 2 - Vereinszweck

- (1) Vereinszweck ist die ideelle und finanzielle Förderung des FSV Erlangen-Bruck e.V.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 58 Nr.1 AO), und zwar durch
  - die Erhebung von Beiträgen
  - die Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei Wettkämpfen, Veranstaltungen und durch die direkte Ansprache von Firmen und Personen)
  - > die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein

Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an den FSV Erlangen-Bruck e.V. aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Sportausrüstung, Wettkämpfe, Trainingslager sowie sonstige sportliche Aktivitäten übernimmt und trägt.

(3) Der Verein fördert den FSV Erlangen-Bruck auch ideell und finanziell in der Jugendarbeit.

#### § 3 - Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Mittel des Vereins sowie sonstige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (7) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften sowie anderen betroffenen Behörden an.

#### § 4 - Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Vorstand.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in den Verein.

# § 5 - Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Dieser Beitrag ist im Voraus am 01. März des laufenden Kalenderjahres zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- (3) Ein Anrecht auf Rückzahlung des Jahresbeitrages bei Ausscheiden aus dem Verein besteht nicht.

# § 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung der Mitgliedschaft oder Tod. Die Mitgliedschaft endet auch bei Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Entscheidung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung ist dem betroffenen Vereinsmitglied durch eingeschriebenen Brief oder durch Boten bekannt zu geben. Der Betroffene kann den Beschluss binnen eines Monat anfechten. Verstreicht die Anfechtungsfrist fruchtlos, so ist der Beschluss wirksam.
- (5) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.
- (7) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

#### § 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

# § 8 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassier sowie dem Schriftführer (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand legt per Beschluss fest, welches Vorstandsmitglied den Verein im Online-Banking vertritt
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt.
- (6) Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (7) Eine Personalunion im Bereich des Vorstandes zwischen dem FSV Erlangen-Bruck und dem Förderverein ist nicht zulässig.
- (8) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (9) Die Wiederwahl ist möglich.

#### § 9 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet j\u00e4hrlich im ersten Jahresquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies das Vereinsinteresse gebietet oder ein F\u00fcnftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gr\u00fcnde und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.
- (3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Als Einberufung gelten die Veröffentlichung in den vereinseigenen Medien und der Aushang am Schwarzen Brett. Zusätzlich kann die schriftliche Einladung auch als elektronische Post per E-Mail erfolgen.
- (5) Anträge zur Tagesordnung müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht wurden.
- (6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.
- (8) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
  - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
  - b) Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
  - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung
  - d) Beschlussfassung über das Beitragswesen
  - e) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben, bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

# § 10 – Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevante Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Sonderprüfungen sind möglich.

#### § 11 - Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das verbleibende Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den unter § 2 genannten Sportverein, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- (5) Sollte der Sportverein zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an die Stadt Erlangen, die es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

# § 12 - Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 22.05.2012 von der Mitgliederversammlung des Fördervereins FSV Erlangen-Bruck beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Erlangen, 26. Juli 2012

gez. Hans Kofler Vorsitzender Förderverein

gez. Thomas Groß Kassier